

vs rubber recycling

Durch die Firma

VS RUBBER RECYCLING B.V., mit Sitz in Venlo NL.

Eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer in 's-Hertogenbosch unter Nr. 16065725

Artikel 1: Allgemein

- In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht man unter:
Lieferant: VS Rubber Recycling B.V., Heierhoevenweg 15, 5928 RN Venlo;
Käufer: der Vertragspartner von VS Rubber Recycling bzw. der Partner, welchem VS Rubber Recycling seine Angebote unterbreitet.
- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen auf alle durch den Lieferanten getätigten Angebote und geschlossenen Vereinbarungen, soweit hiervon nicht schriftlich abgewichen wurde, zu. Käufer akzeptiert die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Erteilung seines Auftrages, auch im Falle anderslautender Geschäftsbedingungen des Käufers. Jegliche Anwendbarkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich abgelehnt.
- Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch den Lieferanten bestätigt sind.
- Spezifische Bedingungen in Vereinbarungen, in welchen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als anwendbar erklärt worden sind, überwiegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 2: Angebote, Zustandekommen Vereinbarung, erteilte Informationen

- Sofern nicht anders aufgeführt, haben die Angebote des Lieferanten eine maximale Gültigkeitsdauer von 3 Monaten, gerechnet ab Ausstellungsdatum. Die Vereinbarung kommt durch das Versenden der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Falls, aus welchen Gründen auch immer, die Auftragsbestätigung nicht versandt worden sein sollte, erweist sich das Zustandekommen der Vereinbarung dadurch, dass der Lieferant den Auftrag ausführt.
- Alle Informationen bezüglich der Produkte sowie Zusammenstellung, Gewicht, Körnergröße und dergleichen, die nicht durch vom Lieferanten an Käufer erteilte schriftliche Spezifikationen festgelegt sind, haben nur den Charakter von Andeutungen und sind deshalb für den Lieferanten nicht bindend. Das Gleiche gilt in Bezug auf vorgelegte oder überreichte Muster.

Artikel 3: Preise, Preisanpassungen

- Alle durch den Lieferanten angegebenen Preise sind exkl. Mehrwertsteuer und sonstiger auf den Verkauf und die Lieferung anfallenden Steuern und Abgaben. Die für die Vereinbarung anwendbaren Lieferungskonditionen sind pro Transaktion auf der Auftragsbestätigung aufgeführt.
- Falls nach dem Datum des Zustandekommens der Vereinbarung sich ende oder mehrere Selbstkostenpreiskosten erhöhen sollten, auch sollte dieses als Folge von vorhersehbaren Umständen geschehen, ist der Lieferant berechtigt, die Preise dementsprechend anzupassen.

Artikel 4: Lieferung, Abnahme, Lieferzeit

- Lieferant hat seiner Lieferungsspflicht entsprochen und die Produkte sind folglich geliefert, wenn er diese übereinstimmend mit dem Transportdokument des Transportunternehmens über die vereinbarte Zeit und Ort dem Käufer anbietet.
- Sollte Käufer den Empfang der Produkte verweigern, werden die Kosten der Rückfracht, Lagerung und andere notwendige Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt. In einem solchen Fall wird der Lieferant die Produkte für einen Zeitraum von maximal 15 Tagen nach Anbieten lagern und Käufer schriftlich informieren, dass dieser die Produkte gegen Barzahlung abholen kann. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Ware zu verfügen.
- Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
- Die Lieferzeit beginnt beim Zustandekommen der Vereinbarung. Lieferant wird sich bemühen, die angegebene Lieferzeit nach Möglichkeit einzuhalten, die Lieferzeit ist für den Lieferanten jedoch nicht bindend. Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Käufer kein Recht auf gesamte oder teilweise Entbindung von der Vereinbarung oder auf Schadensersatz, es sei denn, dass seitens des Lieferanten grobes Verschulden vorliegt.
- Die nachfolgenden Umstände setzen die Lieferung aus:
 - nicht pünktliches Einhalten von jeglicher Zahlungsverpflichtung durch Käufer;
 - alle Fälle von höherer Gewalt wie näher beschrieben in Art. 9.

Artikel 5: Eigentumsvorhalt, Sicherheitsleistung

- Das Eigentum an den Produkten geht erst auf den Käufer über, wenn dieser allen aus der Vereinbarung entstandenen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- Ohne Eigentumsübergang auf den Käufer ist dieser nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten, die Produkte – ganz gleich in welcher Form – zu veräußern, zu belasten, zu verpfänden oder auf andere Art und Weise auf Dritte zu übertragen. Lieferant kann an derartige Zustimmung nähere Bedingungen knüpfen.
- Solange der Eigentumsvorbehalt in Kraft ist, wird Lieferant zu ungehindertem Zugang der Produkte berechtigt sein. Käufer wird dem Lieferanten alle Mitarbeit gewähren, um Lieferanten Gelegenheit zu geben, den in Abs. 1 aufgenommene Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Produkte auszuüben.
- Falls Dritte irgendwelche Rechte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte begründen oder geltend machen wollen, ist der Käufer verpflichtet, den Lieferanten hiervon umgehend zu informieren.
- Käufer verpflichtet sich, auf das erste Verlangen des Lieferanten die Forderungen, die Käufer an seine Abnehmer hat wegen des Verarbeitens der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte an Lieferanten auf die Art und Weise zu verpfänden, die in Art. 3:239 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschrieben wird.
- Käufer ist verpflichtet, Mitarbeit zu gewähren an allen angemessenen Maßnahmen, die Lieferant zum Schutze seines Eigentumsrechtes in Bezug auf die Produkte treffen will und wird Käufer nicht unangemessen in der normalen Ausübung seines Betriebes behindern.
- Lieferant ist vor und während der Ausübung der Vereinbarung berechtigt, falls er aus gutem Grunde annimmt, dass Käufer nicht oder nicht zeitig in der Lage sein sollte, um seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Lieferant nachzukommen, weitere

- Zahlungskonditionen zu stellen als auch das Nachkommen seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis Käufer auf Verlangen innerhalb einer hierzu gesetzten Frist ausreichende Sicherheit für das Erfüllen seiner Zahlungsverpflichtungen gestellt hat. Falls Käufer hiermit in Verzug gerät, hat Lieferant seiner Lieferungsspflicht durch ihm die Produkte gegen gleichzeitige Bezahlung durch Käufer anzubieten, entsprochen.

Artikel 6: Zahlung, Inkasso

- Alle Zahlungen sind ohne jeglichen Abzug, Kürzung oder Verrechnung innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum auf ein durch den Lieferanten anzugebendes Bankkonto vorzunehmen.
- Durch Käufer getätigte Zahlungen beziehen sich an erster Stelle auf die Begleichung aller geschuldeten Zinsen und Kosten und an zweiter Stelle auf fällige Rechnungen, die am längsten offenstehen, auch wenn der Käufer angibt, dass die Begleichung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.
- Für eine überfällige Rate schuldet Käufer, ohne dass hierfür eine Inverzugsetzung notwendig ist, ab dem Verfallsdatum Zinsen in Höhe von 5% pro Monat oder einen Teil hiervon wie auch die mit der Eintreibung verbundenen gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, wobei letzte 15% des betreffenden Betrages mit einem Minimum von EUR. 500,- bestimmt werden.
- Das im vorigen Absatz Bestimmte nimmt Lieferant die Befugnis, wegen Zahlungsrückstand des Käufers die weitere Ausführung der Vereinbarung auszusetzen oder diese, soweit noch nicht ausgeführt, aufgrund einer schriftlichen Erklärung aufzulösen, ohne auf das Recht zu verzichten, Schadensersatz zu fordern.
- Im Fall von Konkurs oder Zahlungsaufschub des Käufers als auch Stilllegung oder Liquidation seines Unternehmens hat Lieferant das Recht, alle ausstehenden Beträge zu fordern.

Artikel 7: Beanstandungen, Garantie

- Beanstandungen bezüglich der gelieferten Produkte können nur dann entgegen genommen werden, wenn Käufer noch nicht mit der Verarbeitung oder dem Weiterverkauf begonnen hat, obwohl er den Mangel auf einfache Weise hätte feststellen können. Beanstandungen, die sich auf technisch unvermeidbare Abweichungen in Zusammenstellung und Eigenschaften des Produktes beziehen, können nicht entgegen genommen werden.
- Beanstandungen aufgrund äußerlich wahrnehmbarer Mängel sind schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung der Produkte zu erheben wobei bei Versäumnis vom Käufer erwartet wird, die betreffenden Produkte für gut befunden zu haben.
- Beanstandungen betreffend der Qualität der gelieferten Produkte sind schriftlich innerhalb von 14 Tagen, nachdem Käufer die Untauglichkeit der gelieferten Produkte entdeckt hat, einzureichen, jedoch in keinem Fall später als 6 Monate nach Lieferung.
- Lieferant garantiert die Tauglichkeit der durch ihn gelieferten Produkte in dem Sinn, dass diese den Anforderungen der
- durch den Lieferanten angegebenen Spezifikationen entsprechen. Falls sich ein Anspruch auf Garantie als begründet erweist, wird Lieferant nach eigener Wahl entweder die betreffenden Produkte auf seine Kosten zurücknehmen und durch taugliche Produkte ersetzen oder Käufer über den Rechnungsbetrag der betreffenden Produkte eine Gutschrift erteilen.
- Beanstandungen gleich welcher Art setzen die Zahlungsverpflichtungen des Käufers nicht aus. Retourensendungen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Lieferanten erfolgen.

Artikel 8: Haftung, Gewährleistung

- Vorbehaltlich Lieferantenhaftung infolge jeglicher gesetzlicher Bestimmung ist die Haftung von Lieferant ausdrücklich beschränkt auf das Nachkommen seiner Garantieverpflichtungen wie in Artikel 7 beschrieben. Jede Forderung aufgrund von Betriebschaden und/oder andere Formen von indirektem oder Folgeschaden ist ausgeschlossen.
- Falls und insoweit Lieferant, trotz der Behauptung in Abs. 1 dieses Artikels, durch den zuständigen Richter in einem Fall doch Haftung übernommen werden muss, ist die Haftung des Lieferanten gegenüber dem Käufer, egal aus welchen Gründen, in allen Fällen beschränkt auf höchstens 3-fache Höhe des Rechnungsbetrages des Produktes, für welche die Haftung festgestellt wurde.
- Käufer bewahrt Lieferant gegen alle Ansprüche Dritter wegen Schäden, wofür Lieferant kraft der Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht haftbar ist.

Artikel 9: Höhere Gewalt

- Lieferant hat das Recht, sich auf Höhere Gewalt zu berufen, worunter man Umstände versteht, die dem Nachkommen der Vereinbarung mit Käufer verhindern und die nicht dem Lieferanten zuzurechnen sind. Unter Höhere Gewalt fällt: Arbeitsstreik, Betriebsbesetzung, ein Mangel an benötigten Grundstoffen und andere für das Zustandekommen der vereinbarten Leistung benötigte Geschäfte oder Dienste, nicht vorhersehbare Stagnation bei Zulieferanten oder anderen Dritten, von welchen Lieferant abhängig ist und alle übrigen Geschäfte und Angelegenheiten, auf welche Lieferant keinen Einfluss hat.
- Während Höherer Gewalt werden die Lieferungs- und andere Verpflichtungen von Lieferant aufgeschoben. Falls die Höhere-Gewalt-Periode länger als 6 Monate dauert, sind beide Parteien befugt, die Vereinbarung zu lösen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht.
- Falls Lieferant bereits zum Teil Leistung erbracht hat, hat er das Recht eine angemessene Vergütung der Kosten dieser Leistung, die er erbracht hat bis zu dem Zeitpunkt des Eintretens der Höheren Gewalt.

Artikel 10: Anwendbares Recht und Konflikte

- Auf alle Rechtsbezüge, auf welche diese allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind und auf alle Vereinbarungen als Folge hieraus, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
- Alle Konflikte zwischen Lieferant und Käufer – worunter einbegriffen diejenigen, die nur durch eine Partei als solche angesehen werden – sollen durch den zuständigen Richter zu 's-Hertogenbosch geschlichtet werden.

=====